



BIO PARK[®]

Ökologischer Landbau

Erzeugerrichtlinie



BIOPARK®

Ökologischer Landbau

Erzeugerrichtlinie

ökologischer Landbau

Biopark e. V.
18273 Güstrow - Rövertannen 13
Tel.: (+49) 03 84 3 - 24 50 30
Fax: (+49) 03 84 3 - 24 50 32
info@biopark.de - www.biopark.de

Ausgabe 2017

Biopark-Erzeugerrichtlinie
Stand: Juli 2017

Biopark ist Mitglied der IFOAM.

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	Seite 6
EINFÜHRUNG	
GRUNDLAGEN	Seite 7
GRUNDSÄTZE	Seite 7
RICHTLINIENÄNDERUNGEN	Seite 7
ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN	Seite 7
RICHTLINIE	
1. ALLGEMEINE ZIELSTELLUNG	Seite 8
1.1 FÖRDERUNG DER ARTENVIELFALT	Seite 8-9
2. PFLANZENBAU	Seite 9
2.1 STANDORT UND KONTAMINATIONSÜBERWACHUNG	Seite 9
2.2 FRUCHTFOLGE	Seite 9
2.3 BODENBEARBEITUNG	Seite 9-10
2.4 DÜNGUNG UND HUMUSWIRTSCHAFT	Seite 10-12
2.4.1 <i>Betriebseigene Düngemittel</i>	
2.4.2 <i>Betriebsfremde Düngemittel</i>	
2.4.3 <i>Betriebsfremde organische Ergänzungsdünger</i>	
2.4.4 <i>Mineralische Ergänzungsdünger</i>	
2.5 PFLANZENSCHUTZ	Seite 12-13
2.5.1 <i>Biologische, technische Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Behandlung</i>	
2.5.2 <i>Haftmittel, Pflanzenmittel etc.</i>	
2.5.3 <i>Mittel gegen Pilzkrankheiten</i>	
2.5.4 <i>Mittel gegen tierische Schädlinge</i>	
2.6 GRÜNLANDBEWIRTSCHAFTUNG	Seite 13
2.7 GEMÜSEBAU / GÄRTNEREI	Seite 14-15
2.7.1 <i>Düngung und Humuswirtschaft</i>	
2.7.2 <i>Erden und Substrate</i>	
2.7.3 <i>Dämpfen von Erden und Flächen</i>	
2.7.4 <i>Sprossen und Keimlinge</i>	
2.7.5 <i>Anbau unter Glas und Plasten</i>	
2.8 PILZERZEUGUNG	Seite 15
2.9 OBSTBAU	Seite 15
2.10 SAAT- UND PFLANZGUT SOWIE VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL	Seite 16
2.11 BODEN- UND WASSERSCHUTZ	Seite 16
3. TIERISCHE ERZEUGUNG	
3.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	Seite 17
3.2 WIEDERKÄUER	Seite 18

3.3	SCHWEINE	Seite 18
3.4	SCHAFE UND ZIEGEN	Seite 18
3.5	GEFLÜGEL	Seite 18-20
3.6	PFERDE	Seite 20
3.7	BIENEN	Seite 20
3.8	FISCHE	Seite 20
3.9	TIERBESATZ	Seite 21
3.10	TIERERNÄHRUNG	Seite 21-23
	3.10.1 <i>Fütterung der Wiederkäuer</i>	
	3.10.2 <i>Fütterung der Schweine</i>	
	3.10.3 <i>Fütterung der Schafe und Ziegen</i>	
	3.10.4 <i>Fütterung des Geflügels</i>	
3.11	TIERZUKAUF UND UMSTELLUNGS- ZEITEN DER TIERE	Seite 23-24
	3.11.1 <i>Tierzukäufe</i>	
	3.11.2 <i>Rinder</i>	
	3.11.3 <i>Schweine</i>	
	3.11.4 <i>Schafe und Ziegen</i>	
	3.11.5 <i>Geflügel</i>	
3.12	TIERGESUNDHEIT	Seite 25
3.13	TIERZUCHT	Seite 25
4.	LAGERUNG	Seite 26
5.	VERARBEITUNG	Seite 26
6.	VERMARKTUNG UND ZEICHENNUTZUNG	
6.1	KENNZEICHNUNG DER EG - KONFORMITÄT	Seite 26
6.2	KENNZEICHNUNG DER BIOPARK - KONFORMITÄT	Seite 26
7.	VERTRAGSWESEN UND ANERKENNUNGSVERFAHREN	
7.1	VERTRAGSABSCHLUSS	Seite 27
7.2	GELTUNGSBEREICH DES VERTRAGES	Seite 27
7.3	UMSTELLUNG	Seite 27-28
7.4	ANERKENNUNG	Seite 28
8.	KONTROLLWESEN	
8.1	SELBSTKONTROLLE	Seite 28
8.2	BIOPARK - KONTROLLE	Seite 28-29
8.3	BEHÖRDLICHE KONTROLLE	Seite 29
8.4	RÜCKSTANDSKONTROLLE	Seite 29
8.5	SANKTIONEN	Seite 29
8.6	MISSBRAUCH	Seite 29
9.	SOZIALE GERECHTIGKEIT	Seite 29

<i>Anhang A - Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel</i>	Seite 30
<i>Anhang B - Tabelle 1 und 2 Mindeststall- und Freiflächen</i>	Seite 31-32
<i>Anhang C - Umstellungszeiten für pflanzliche und tierische Produkte</i>	Seite 33

VORWORT

Im Jahr 1991 wurde der Verband Biopark e. V. in Mecklenburg-Vorpommern gegründet. Damals waren 16 Betriebe Gründungsmitglieder, welche das Ziel hatten, gemeinsam unter einer Dachmarke ihre Produkte zu vermarkten.

Hauptinitiatorin und jetzige Ehrenvorsitzende des Verbandes Biopark e. V. ist Frau Prof. Heide-Dörte Matthes. Von Beginn an verwendete sie einen Großteil ihres Engagements darauf, den Biopark zu dem zu machen, was er heute ist und stets weiterzuentwickeln.

Ökolandwirte haben einen hohen Anspruch an den Umgang mit Boden, Pflanzen und Tieren und möchten den Wünschen der Verbraucher gerecht werden. Biopark-Erzeugerbetriebe arbeiten weitgehend in geschlossenen Kreisläufen. Über ein unabhängiges Kontrollsystem werden die hohen Qualitätsstandards sowie die Herkunft der Lebensmittel für den Verbraucher nachvollziehbar gemacht.

Selten ist so viel über die Neuorientierung der Landwirtschaft diskutiert worden wie heute. Uns geht es darum, Verbrauchern, die die gängige Art und Weise unserer Lebensmittelerzeugung zunehmend kritisch hinterfragen, Alternativen anzubieten. So eine Alternative stellt der Verband Biopark mit seinen nach den strengen Biopark-Richtlinien erzeugten Lebensmitteln dar.

Mit den auf Qualität und Sicherheit angelegten Richtlinien garantieren wir einen verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umwelt sowie eine artgerechte Haltung der Tiere.

Prinzipiell ist eine Umstellung für fast alle Betriebe möglich, wenn der Betriebsleiter den Zielen des ökologischen Landbaus offen und positiv gegenübersteht und in der Lage ist, die zum Teil erheblichen Veränderungen in seinem Betrieb vorzunehmen.

Gerade in der heutigen Zeit hat die Produktsicherheit einen enormen Stellenwert erreicht. Mit seinen Gremien, der Richtlinienkommission und Zertifizierungskommission, sowie der konsequenten Umsetzung der Biopark-Richtlinien garantiert Biopark seinen Betrieben und Unternehmen Sicherheit.

Die Biopark-Richtlinien wurden auf der Grundlage der EG-Öko-VO über die ökologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen entwickelt. Biopark-Betriebe sind zur Einhaltung der Vorgaben der EU-Öko-VO in ihrer gültigen Fassung verpflichtet.

Das gemeinsame Ziel des nachhaltigen Wirtschaftens, praktizierter Natur- und Klimaschutz, Sicherung und Erhalt von Boden, Luft und Wasser sowie der Schutz der Verbraucher stehen im Mittelpunkt unserer Bemühungen und werden auch immer die Grundlage für die weitere Entwicklung der Biopark-Richtlinien sein.

GRUNDLAGEN

Die Qualitätspolitik des Biopark e. V. beruht auf folgenden Grundlagen:

- Satzung des Verbandes Biopark e. V.
- EU-Öko-VO in der jeweils gültigen Fassung
- IFOAM Standards und Accreditation Criteria

Der Verband Biopark e. V. zertifiziert nach Biopark-Richtlinien in der jeweils aktuellen Fassung. Biopark ist Mitglied der International Federation of Organic Agriculture Movements (IFOAM). Der Verband Biopark e. V. ist für alle am ökologischen Landbau Interessierten in Deutschland offen.

GRUNDSÄTZE

Die Grundlage des ökologischen Landbaus ist die Kreislaufwirtschaft und der ökologische Landbau ist das Leitbild einer nachhaltigen Landwirtschaft. Biopark fördert die bäuerlichen Strukturen in der Landwirtschaft und setzt diese als Struktur für eine flächengebundene Tierhaltung voraus. Biopark versteht unter nachhaltigen, landwirtschaftlichen Strukturen unternehmerisch getragene Landwirtschaftsbetriebe, häufig in Generationenfolge, die Produkte in hoher Qualität erzeugen, ein sicheres Einkommen für ihre Betriebe erarbeiten, die Umwelt bewahren, pflegen und entwickeln, zur sozioökonomischen Lebensfähigkeit vieler Regionen beitragen und Betriebsabläufe ethisch verantwortbar gestalten.

Die Grundsätze des Biopark-Standards sind folgende:

- Biopark-Richtlinien sind aus den Erfahrungen und Kenntnissen der Mitglieder entstanden
- Umstellung des gesamten Betriebes auf ökologische Wirtschaftsweise
- Ausschluss von Gentechnik
- tierartgerechte Haltung
- Nutztiere leben unter natürlichen Bedingungen, bei Weidegang und betriebseigenem Futter
- Tierbesatz pro Hektar liegt bei maximal zwei Großvieheinheiten
- Leistungsförderer und Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Milcherzeugnisse, sind nicht erlaubt
- unter dem Biopark-Markenzeichen dürfen ausnahmslos keine Tiere, die aus Ländern mit kritischem Seuchenstatus stammen, zugekauft, geschlachtet und/oder vermarktet werden
- Konformität nach Biopark-Standard kann auf den Erzeugnissen mit den eingetragenen Biopark-Zeichen gekennzeichnet werden (vertragliche Bindung)
- um die Objektivität der Zertifizierung zu ermöglichen, werden keine Lizenzabgaben für die Nutzung der verwendeten Zeichen erhoben

RICHTLINIENÄNDERUNGEN

Richtlinienänderungen werden auf den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen beschlossen und in der Biopark-Mitgliederzeitung veröffentlicht. Die Richtlinienänderungen treten nach Veröffentlichung in Kraft. Die Mitgliedsbetriebe sind verpflichtet, die Änderungen innerhalb eines Jahres und bauliche Änderungen innerhalb von zwei Jahren auf ihren Betrieben umzusetzen, sofern keine anderen Fristen durch Biopark oder die EU-Öko-VO vorgegeben sind.

ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Grundlage für die Zertifizierung ist die vertragsgebundene Kontrolle durch staatlich anerkannte Kontrollstellen. Die Mitgliedsbetriebe von Biopark werden nach den Biopark-Richtlinien in der jeweils aktuell gültigen Fassung zertifiziert. Die Zertifizierungsentscheidung trifft Biopark. Diese werden von der Zertifizierungskommission als satzungsmäßigem Organ des Biopark e. V. überwacht.

Gegen die Zertifizierungsentscheidung kann Widerspruch eingelegt werden.

Die Qualitätssicherung beruht auf einem Qualitätsmanagement-System und wird durch die Organe des Biopark e. V. sichergestellt.

BIOPARK - ERZEUGERRICHTLINIE

für Pflanzenbau, Tierproduktion und Vermarktung sowie das Vertrags- und Kontrollwesen

1. ALLGEMEINE ZIELSTELLUNG

Biopark e. V. verfolgt die Zielstellung, einen Beitrag zum Klimaschutz, zur Förderung des Naturschutzes und die Umstellung auf ökologische Produktionsformen, die auch die Landschaftspflege einschließen, zu leisten.

Alle Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes (z. B. Anlage von Hecken, Rainen, Nistplätzen, Feuchtzonen und Magerrasen) sind darauf gerichtet, ein gut funktionierendes Ökosystem zu erhalten bzw. zu schaffen. Wegen seiner standortangepaßten Bewirtschaftung und Tierhaltung ist der ökologische Landbau für die Nutzung sensibler Flächen besonders geeignet.

Hauptaspekte des Gesamtzieles:

- Erzeugung von Produkten mit einem Höchstmaß an Vollwert, Reinheit und Genußwert.
- Berücksichtigung der Landestraktionen und der aktuellen Ausgangslage der landwirtschaftlichen und ländlichen Strukturen in den einzelnen Bundesländern.
- Die Biopark-Richtlinien enthalten wichtige Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und der biologischen Vielfalt.
- Auf Biopark-Betrieben dürfen gentechnisch veränderte Organismen und/oder auf deren Grundlage hergestellte Erzeugnisse (GVO-Derivate) nicht eingesetzt werden; diese Regelung geht über die EU-Öko-VO hinaus und schließt Lebensmittel, Lebensmittelzutaten (einschließlich Zusatzstoffe und Aromen), Verarbeitungshilfsstoffe (einschließlich Extraktionslösungsmittel), Futtermittel, Mischfuttermittel, deren Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsgut und Tiere ein.
- GVO = Gentechnisch veränderter Organismus ist im Sinne dieser Zusicherung ein Organismus, dessen genetisches Material in einer Weise verändert wurde, wie es unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzung oder natürliche Rekombination nicht vorkommt. (gentechnisch veränderter Organismus (GVO): jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 der Richtlinie 90/220/EWG der Rates vom April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt).
- GVO - Derivat ist jeder Stoff, der aus oder durch GVO erzeugt wird, jedoch keine GVO enthält.
- Einhaltung der Rahmenrichtlinie nach IFOAM Standard sowie der EU-Öko-VO und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Folgeverordnungen
- Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung erfolgt unter den Warenzeichen des Biopark e. V.

1.1 FÖRDERUNG DER ARTENVIELFALT

Jeder Betrieb mit landwirtschaftlicher Nutzfläche muß zusätzlich zu den Systemleistungen des

Ökolandbaus weitere selbständig ausgewählte und damit betriebsspezifische Naturschutzmaßnahmen entsprechend des Maßnahmenkataloges „Landwirtschaft für Artenvielfalt“ erbringen so-

wie eine geforderte Mindestpunktzahl von zurzeit 120 Punkten/100 ha erreichen, um eine Zertifizierung des Naturschutzstandards zu erhalten.

20 Punkte von den zurzeit 120 notwendigen Punkten sind durch „kleinflächig effektive Maßnahmen“ zu erbringen.

Zum Erzielen gesunder Pflanzenbestände stehen vorbeugende Maßnahmen wie eine angepasste Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Humuswirtschaft und Düngung, die Wahl geeigneter Bestandsdichten sowie die Auswahl gesunden und widerstandsfähigen Saat- und Pflanzgutes im Vordergrund.

2. PFLANZENBAU

2.1 STANDORT UND KONTAMINATIONSÜBERWACHUNG

Die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist prinzipiell auf jedem natürlichen Standort möglich, muss sich jedoch an den Gegebenheiten vor Ort orientieren. Bei der Standortwahl ist ferner die Belastung durch Schadstoffe aus der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen. Für Folienhäuser, Plastikmulch, Vlies, Insektennetze und Silagefolien sind nur Produkte auf Basis von Polyäthylen und Polypropylen oder anderen Polycarbonaten zugelassen. Diese müssen nach dem Gebrauch vom Boden entfernt und dürfen nicht verbrannt werden. Der Gebrauch von Erzeugnissen basierend auf Polychloriden ist verboten. Um einen möglichst geschlossenen Betriebskreislauf zu gewährleisten, sollten im landwirtschaftlichen Unternehmen Acker- und Viehwirtschaft eine Einheit bilden.

Um die ökologischen Produkte vor potentiellen Verunreinigungen zu schützen oder diese so gering wie möglich zu halten, sollten Schutzmaßnahmen (z. B. Pufferzonen) ergriffen werden.

2.2 FRUCHTFOLGE

Die Fruchtfolgen sind vielseitig und ausgewogen zu gestalten. Kriterien sind:

- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Unterdrückung von Ackerwildkräutern und Pflanzenkrankheiten
- Aufbau einer eigenen Futtergrundlage bei Viehhaltung
- Der Anbau von Leguminosen als Haupt- oder in Zwischenkulturen als Gründüngung sollte mindestens auf 20 % (Richtwert) der bewirtschafteten Ackerfläche erfolgen (einschließlich Rotationsbrache, ausschließlich Dauerbrache).

Durch geeignete kulturtechnische Maßnahmen (z. B. Untersaaten, Umbruchszeiten) ist einer Auswaschung von Nährstoffen vorzubeugen.

2.3 BODENBEARBEITUNG

Die Bodenbearbeitung muss so durchgeführt werden, dass eine übermäßige Störung des natürlichen Bodengefüges, Nährstoffverluste und unnötiger Energieaufwand vermieden werden. Der Hauptgrundsatz der Bodenbearbeitung lautet: flach wenden - tief lockern. Tieferes Wenden sollte nur unter bestimmten Standortbedingungen oder bei speziellen Unkrautproblemen erfolgen.

2.4 DÜNGUNG UND HUMUSWIRTSCHAFT

- Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur zulässig, wenn diese an den Standortes und den Pflanzenbedarf angepassten sind. Beim Einsatz von betriebsfremden organischen bzw. mineralischen Düngemitteln ist bei der Auswahl und Anwendung dieser Stoffe eine besondere Sorgfaltspflicht Voraussetzung. Klärschlamm, Fäkalien u. ä. Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen.
- Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngermenge entsprechend einer Tierhaltung von 2 GVE (1,4 DE) / ha LN nicht überschreiten. 1 GVE entspricht 0,7 DE (1 DE enthält im Durchschnitt 80 kg N und 70 kg P₂O₅).
- Betriebsfremde organische Düngemittel dürfen in ihren Inhaltsstoffen die Werte von 0,5 DE / ha LN nicht übersteigen. Für den Gemüsebau gelten gesonderte Regelungen.
- Für den Gartenbau und Dauerkulturen gelten die Bestimmungen des Punktes 2.7.1
- Biopark setzt Grenzen für die Gesamtmenge biologisch abbaubaren Materials mikrobiellen, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs fest, welches in die Betriebseinheit eingeführt werden darf, wobei örtliche Bedingungen und die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Kultur berücksichtigt werden.
- Die Verwendung von Gärrückständen aus konventionell betriebenen Biogasanlagen als Düngemittel ist grundsätzlich nicht zulässig. Konkrete Regelungen zum Einsatz von Gärsubstraten als Düngemittel können in der Geschäftsstelle angefordert werden.
- Die Düngung soll anhand von Bodenuntersuchungen erfolgen.
- Eine Vorratsdüngung muss unterbleiben. Die Gehaltsklasse C ist anzustreben.
- Die Düngeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung muß beachtet und eingehalten werden.
- Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen, Harnstoff, leicht löslicher Phosphate und chlorhaltiger Kaliumdünger sind untersagt.
- Die Herkunft und Zusammensetzung der organischen Düngemittel muss bekannt sein.
- Zugelassene Düngemittel sind in der FIBL-Betriebsmittelliste in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt. Spezielle Vorgaben, Beschränkungen oder Verbote sind in den folgenden Punkten 2.4.1 bis 2.4.4 festgelegt und einzuhalten.

2.4.1 Betriebseigene Düngemittel

Die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit hat vorrangig auf der Selbstversorgung des Betriebes mit wirtschaftseigenen organischen Düngemitteln zu erfolgen. Die Aufbereitung und Ausbringung dieser Düngemittel hat so zu erfolgen, dass das Bodenleben gefördert und der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht wird. Zu den betriebseigenen Düngemitteln zählen:

- Stallmist
- Gülle und Jauche
- Gründüngung
- Strohdüngung
- organische Abfälle (Ernterückstände u. ä.)
- Grüngutkompost (kein Kompost von Haushaltabfällen)

2.4.2 Betriebsfremde Ergänzungsdünger

Betriebsfremde Düngemittel können eingesetzt werden, wenn:

- a) der Nährstoffbedarf der Pflanzen im Rahmen der Fruchtfolgegewechselwirtschaft durch eine entsprechende Gestaltung der Fruchtfolge nicht gedeckt werden kann und/oder
- b) die Aufbereitung des Bodens (Bodenbearbeitung, Sicherung der Bodenfruchtbarkeit, Steigerung der biologischen Bodenaktivität) nicht durch die Maßnahmen Fruchtfolgegestaltung und Düngung mit organischem Material aus dem eigenen ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb ausreichend gewährleistet werden kann.

2.4.3 Betriebsfremde organische Ergänzungsdünger

Zugelassen sind:

- Mist (außer Geflügelmist); wenn aus ökologischen Betrieben nicht verfügbar, nur aus extensiven konventionellen Haltungssystemen
- Stroh und andere pflanzliche Materialien
- Beiprodukte der Verarbeitung (Rizinusschrot und dergleichen, außer Tier-, Blut-, Fleisch-Knochen- und Hornmehl, Haar- und Federabfälle, Fell- und Hautteile, Wolle und Walkteile, Haare und Borsten, Fischmehl und Milcherzeugnisse) als Ergänzung zu Wirtschaftsdüngern
- Algenprodukte
- Sägemehl, Borke und Holzabfälle von mit Fungiziden oder Insektiziden nicht kontaminiertem Holz
- Kompost (Grüngutkompost, kein Kompost von Haushaltsabfällen „Biotonne“)

2.4.4 Mineralische Ergänzungsdünger

Mineralische Düngemittel dürfen nur in der Form angewendet werden, in der sie natürlicherweise vorkommen und gewonnen werden. Sie dürfen nicht durch chemische Behandlungen verfügbar gemacht werden. Es ist nur die Zugabe von Wasser und das Vermischen mit anderen natürlichen Vorkommen erlaubt.

Eine Liste mit zugelassenen Düngemitteln kann in der Geschäftsstelle angefordert werden.

Erlaubt sind:

- | | |
|-------------------------|--|
| a) Phosphatdünger: | • Thomasphosphat, weicherdiges Rohphosphat |
| b) Kaliumdünger: | • Kaliumsulfat mit Magnesium |
| | • Magnesia-Kainit (Kalirohsalz) |
| c) Kalkdünger: | • Kohlensaurer Kalk |
| | • Kohlensaurer Magnesiumkalk |
| | • Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz (nur im Gartenbau) |
| | • Kohlensaurer Kalk aus Meeralgeln, der als Handelsprodukt T 400 g und T 400 p auf dem Markt vertrieben wird |
| | • Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat |
| d) Mehrnährstoffdünger: | • Patent PK |

- | | |
|----------------------------|---|
| e) Sekundärnährstoffdünger | <ul style="list-style-type: none"> • Magnesiumsulfat (Bittersalz) • Calciumchloridlösung - nur zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel |
| f) Spurennährstoffdünger: | <ul style="list-style-type: none"> • Elementarer Schwefel • Borsäure • Kobaltsalz • Kupferdünger • Eisendünger • Mangandünger • Molybdändünger • Zinkdünger |
| g) Bodenhilfsstoffe: | <ul style="list-style-type: none"> • Magnesiumgesteinsmehl u. a. |

2.5 PFLANZENSCHUTZ

Für gesunde Pflanzenbestände müssen vorbeugende Maßnahmen wie z. B. Fruchtfolgen, Bodenbearbeitung, Humuswirtschaft und Düngung, Sortenwahl, sowie Bestandsdichte und gesundes Pflanzenmaterial im Vordergrund stehen.

Unkräuter gehören zur Begleitflora von Ackerland. Sie sollten zwar durch Striegeln und Hacken oder Abflammen eingedämmt, aber nicht vollständig beseitigt werden.

Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Wachstumsregulatoren ist untersagt. Synthetische Farbstoffe dürfen nicht zu kosmetischen Veränderungen eingesetzt werden.

Eine Liste zugelassener Pflanzenschutzmittel inkl. der entsprechenden Indikationen (Anwendungsbereich, Kultur usw.) finden Sie in der jeweils gültigen Fassung der FIBL-Betriebsmittelliste.

Erlaubt sind folgende, biologische bzw. technische Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Behandlung, welche nur eingesetzt werden können, sofern sie nicht mit anderen hier nicht genannten Pflanzenschutzmitteln kombiniert sind.

2.5.1 Biologische, technische Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenpflege und Behandlung

- Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen und dgl.)
- Insektenfallen (Sexual-Duftstoffe, Farbtafeln)
- mechanische Abwehrmittel (mechanische Fallen, Antischneckenzaun u. ä.)
- Repellents (Abschreckungs- und Vertreibungsmittel)

2.5.2 Haftmittel, Pflanzenmittel etc.

- Präparate, welche die Widerstandskraft der Pflanzen fördern und gewisse Schädlinge und Krankheiten hemmen: Pflanzenpräparate (Brennnesseljauche, Schachtelhalmttee, Wermuttee usw., soweit nicht gesetzlich verboten), Algenkalke und -extrakte

2.5.3 Mittel gegen Pilzkrankheiten

- Schwefel; im Obstbau nur als Vorblütenspritzung, später möglichst in Kombination mit z. B. Betonit und Algenkalk
- Kupferpräparate (max. Kupfermenge 3 kg / ha und Jahr) nur in Sonderkulturen und Kartoffeln
- Schwefelzubereitung wie Hepar sulfuris nur in Sonderkulturen (Schwefel-Kalk-Schmelze)
- Lecithin (Bio-Blatt-Mehltaumittel)

2.5.4 Mittel gegen tierische Schädlinge

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate
- Pflanzenöle
- Schwefelkalk
- Pheromone (nur in Fallen als Lockstoff)
- Kali-Seife (Schmierseife)
- Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerifolium, Azadirachin aus Neembaum u. a.

Beim Einsatz bestimmter Mittel ist eine mögliche Gefährdung der Nützlingspopulation besonders zu beachten.

Erzeugnisse für die Schädlings-, Krankheits- und Unkrautkontrolle, die auf dem Betrieb aus heimischen Pflanzen, Tieren oder Mikroorganismen erzeugt werden, sind zugelassen. Wenn das Öko-System oder die Qualität der ökologischen Produkte in Gefahr stehen könnte, müssen die Verfahren zur Beurteilung zusätzlicher Betriebsmittel für die ökologische Landwirtschaft und andere relevante Kriterien angewandt werden, um zu beurteilen ob ein Erzeugnis akzeptabel ist.

Die Liste der zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Ställe, Einrichtungen, Geräte und zugelassene Wirkstoffe im Pflanzenbau liegt in der Geschäftsstelle vor und kann angefordert werden.

2.6 GRÜNLANDBEWIRTSCHAFTUNG

Eine ackerbauliche Nutzung des Grünlandes entspricht hinsichtlich der Landschaftspflege und des Klimaschutzes nicht den Zielen des Biopark e. V. Eine Verbesserung des Pflanzenbestandes sollte in erster Linie durch geeignete Pflege des Grünlandes erfolgen (Schleppen, Walzen, Nachmahd).

Diese sollten außerhalb der Zeiten von Amphibienwanderungen und Brutzeiten erfolgen. Nur wenn diese Maßnahmen nicht zum Erfolg führen, ist es möglich, das Grünland durch geeignete Methoden, wie Einsaat bzw. Nachsaat im Bestand, zu verbessern.

Nur bei einer solchen Zerstörung der Grasnabe, die keine Nutzung mehr zulässt, ist eine Neuanfaat, nach Prüfung und Genehmigung durch Biopark, möglich. Betriebe, die auf vertraglicher Basis des Landes eine naturschutzgerechte Nutzung von Salzgrasland, Feuchtgrünland, Trockenrasen sowie ehemaligem Intensivgrünland sicherstellen, erfüllen die Bedingungen des Biopark e. V.

2.7 GEMÜSEBAU / GÄRTNEREI

2.7.1 Düngung und Humuswirtschaft

Die Gesamtmenge der im Freilandgemüseanbau, Heil- und Gewürzpflanzenanbau eingesetzten Wirtschaftsdünger und organischen Ergänzungsdünger darf 112 kg N / ha / Jahr (= 1,4 DE) nicht überschreiten. Bei der Bemessung müssen Bodenvorräte, Nachlieferung aus Ernterückständen, Gründüngung u. a. berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf Art, Höhe und Zeitpunkt der Düngung müssen Boden- und Gewässerbelastung durch Schadstoffe (z. B. Schwermetalle und Nitrat) vermieden werden.

Wirtschaftsdünger müssen so aufbereitet und ausgebracht werden, dass das Bodenleben gefördert und der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht wird. Eingesetzte Düngermengen (zugekauft und eigen) müssen in geeigneter Weise aufgezeichnet werden. Die Düngung ist in Abstimmung auf den Standort und die jeweilige Kultur so zu gestalten, dass die Qualität der Erzeugnisse (ernährungsphysiologischer Wert, Geschmack und Haltbarkeit) insbesondere durch die Höhe der N-Düngung nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Macht die Kulturfolge in Ausnahmen eine höhere Düngemenge notwendig, so sind regelmäßig Nährstoffuntersuchungen durchzuführen.

Flächen, die während der Vegetationsperiode (April-November) über einen längeren Zeitraum brachliegen, müssen begrünt werden.

2.7.2 Erden und Substrate

Der Anbau von Gemüse u. a. Kulturen ist nur als Erdkultur erlaubt. Zulässig ist die Kultur von Topfkräutern und ähnlichen Erzeugnissen, bei denen das Gefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird. Hydrokultur ist verboten. Der Einsatz von Steinwolle oder ähnlichen erdlosen Kulturverfahren ist unzulässig. Die Verwendung synthetischer Bodenverbesserungsmittel in Böden und Substraten ist nicht zugelassen. Zugekaufte Erden und Zuschlagsstoffe zu Substraten (z. B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) müssen eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzen und dürfen keine Zusätze enthalten, die nach dieser Richtlinie nicht erlaubt sind.

Das flächige Ausbringen von Torf zur Bodenverbesserung ist nicht gestattet. Die Verwendung von Torf in Anzuchterden, Anzuchtsubstrat und Torfsubstrat sollte gering gehalten werden. In Torfsubstraten darf maximal 50 % und in Ansaat- und Jungpflanzensubstraten dürfen maximal 80 % Torf enthalten sein. Dies muß vor der Verwendung von Biopark durch die Übersendung der Zusammensetzung der Anzuchterden usw. geprüft werden.

2.7.3 Dämpfen von Erden und Flächen

Thermische Sterilisation und Dämpfen von Böden zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten ist auf jene Umstände beschränkt, die eine geeignete Fruchtfolge oder die Erneuerung des Bodens nicht ermöglichen. Die Erlaubnis hierzu wird durch Biopark nur fallweise gegeben.

2.7.4 Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten, Wurzeln und Rhizome aus ökologischer Vermehrung stammen. Konventionelle Herkünfte sind unzulässig. Das für die Erzeugung der Sprossen und Keimlinge verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen. Eventuell verwendete Substrate und Trägermaterialien müssen im Sinne dieser Richtlinie zulässig und unbedenklich sein.

2.7.5 Anbau unter Glas und Plasten

Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit nichterneuerbaren Ressourcen wird der Einsatz effizienter Wärmedämmung und energiesparender Heizsysteme in Gewächshäusern empfohlen. Es wird außerdem empfohlen, die Kulturflächen im Winter höchstens frostfrei (ca. 5 °C), nicht jedoch auf höhere Temperaturen, zu halten. Ausgenommen ist die Anzucht von Jung- und Topfpflanzen bzw. die ausschließliche Beheizung mit ausschließlich erneuerbaren Energien und Abwärmenutzung. Werden Gewächshausflächen, welche längere Zeit konventionell bewirtschaftet worden sind, umgestellt, ist eine Bodenanalyse bezüglich Altlasten an Pflanzenschutzmitteln (z. B. chlorierte Kohlenwasserstoffe) vorzulegen.

2.8 PILZERZEUGUNG

Die allgemeinen pflanzenbaulichen Grundsätze des Punkt 2: - Pflanzenbau - sind zu beachten; für den Pilzbau gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

- Die eingesetzte Pilzbrut muss, soweit erhältlich, Biopark zertifiziert sein, bzw. einer von Biopark als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen. Es besteht Anzeige- und Nachweispflicht seitens der Erzeuger, wenn dies ggf. nicht erhältlich ist.
- Ausgangsmaterialien sowie sonstige Bestandteile des Substrats dürfen nur von ökologisch wirtschafteten Betrieben, die Biopark zertifiziert sind, bzw. einer von Biopark als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, zugekauft werden. Beim Pilzanbau auf Holz ist ein Nachweis über dessen Herkunft und ggf. erfolgte Analysen vorzulegen.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sowie Chlor auf Kulturen, Deckerden, Substraten, Gießwasser, Erdbehältnissen, Gerätschaften und in den Kulturräumen ist verboten. Für Deckerden, Substrate und Transportgefäße sind schriftliche Nachweise vorzulegen. Zulässig sind ungelöschter Kalk, thermische Entseuchung, Alkohol, Essigsäure, Gelbtafeln u. ä.

2.9 OBSTBAU

Da der Obstbau eine intensive Dauerkultur darstellt, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Wahl geeigneter Sorten, Unterlagen und Erziehungsformen
- Begrünung des Bodens als Grundlage für den Aufbau und die Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen
- Maßnahmen, die die Pflanzengesundheit fördern und Krankheits- sowie Schädlingsbefall vorbeugen

2.10 SAAT- UND PFLANZGUT SOWIE VEGETATIVES VERMEHRUNGSMATERIAL

Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial ist grundsätzlich aus ökologischer Vermehrung einzusetzen. Die Betriebe sollten ihr gesamtes Saat- und Pflanzgut aus ökologischen Herkünften beziehen.

Sorten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion (z. B. CMS) bzw. vergleichbaren Methoden (auf Ebene des Zellkerns) hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen.

Der Einsatz von gebeiztem konventionellen Saat- und Pflanzgut ist verboten. Die Verwendung von Vermehrungsmaterial, das nicht gemäß den Verfahren des ökologischen Landbaus gewonnen wurde, muß mittels der Saatgutdatenbank organicXseeds als ökologisch nicht verfügbar nachgewiesen werden. Biopark erkennt dann von den Kontrollstellen erteilte Ausnahmegenehmigungen an.

Wenn möglich sollten nicht-hybride Sorten verwendet werden, um die genetische Vielfalt unserer Kulturpflanzen zu erhalten. Die Verwendung von Hybridgetreide (außer Mais) und Hybridraps ist grundsätzlich nicht gestattet.

2.11 BODEN UND WASSERSCHUTZ

Boden und Wasserressourcen sollen in einer nachhaltigen Weise gehandhabt werden. Es sollten relevante Maßnahmen ergriffen werden, um Erosion, Bodenversalzung, exzessiven oder missbräuchlichen Gebrauch von Wasser sowie die Verschmutzung von Grund- und Bodenwasser zu verhindern.

Das Verbrennen organischer Masse (z. B. Brandrodung, Verbrennen von Stroh) ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

Die Beseitigung von vorhandenen, primären Ökosystemen ist verboten. Das Roden von Urwald ist verboten. Bei allen Maßnahmen der Bodenbearbeitung muss darauf geachtet werden, dass einer Bodenerosion vorgebeugt wird. Um langfristig die Aktivität der Böden und somit die Ertragssicherheit zu gewährleisten, sind folgende Grundlagen zu beachten: ausgeglichene Humusbilanz, Untersaaten, Zwischenfrüchte und Dauerbegrünung muss gewährleistet werden.

Auch auf genutzten Flächen im Bereich des Auslaufs und der Futterplätze ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht überdüngt werden. Viehbesatz und Futtererzeugung sind so aufeinander abzustimmen, dass eine Übernutzung von Flächen (Überweidung) mit der Folge dauerhafter Bodenschäden, z. B. Erosion verhindert wird. Biopark hat in Punkt 3.9 angemessene Besatzdichten festgesetzt, die nicht zur Landdegradation oder zur Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser führen.

Aufgrund der Bedeutung eines ausgeglichenen Kalkhaushaltes für die Krümelstruktur und damit die Fruchtbarkeit des Bodens und wegen des Säureeintrages durch die Niederschläge ist auf eine standortgerechte Kalkversorgung besonderer Wert zu legen. Exzessive Ausbeutung und Erschöpfung von Wasserressourcen sind nicht erlaubt. Die Bewirtschaftung muß eine Versalzung von Boden und Wasser verhindern.

Die gesamte Wirtschaftsweise soll Nährstoffe, organische Substanz und andere Ressourcen, welche dem Boden entzogen wurden, zurückführen.

3. TIERISCHE ERZEUGUNG

3.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- Eine tiergerechte Haltung und Fütterung muss das Grundanliegen eines jeden Betriebes sein. Die Tierhaltung ist so zu gestalten, dass eine verlustarme Erzeugung, Lagerung und Ausbringung der in der Tierhaltung anfallenden wirtschaftseigenen Dünger gewährleistet ist.
- Die Rassenwahl hat der Anpassung an die Umweltbedingungen Rechnung zu tragen.
- Die vollständige Versorgung des Viehbestandes mit betriebseigenem Futter ist anzustreben. Die Fütterung der Tiere hat in der Vegetationsperiode mit frischem Grünfutter zu erfolgen, welches in der Ration enthalten sein muß.
- Die Aufstallung muss so beschaffen sein, dass die Tiere nicht in ihren Verhaltensgewohnheiten und Bewegungsabläufen behindert werden. Dazu gehören ausreichend Bewegungs- und Ruheraum, Sozialkontakte, Einstreu, natürliches Licht, Schatten, Windschutz, frische Luft und frisches Wasser. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen die Ställe neben natürlichem Tageslicht auch ein gesundes Raumklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, keine schädlichen Staub- und Gaskonzentrationen) aufweisen. Die Böden der Ställe müssen glatt, dürfen aber nicht rutschig sein. Mindestens die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen. Bei der Wahl von Konstruktionsmaterial und Ausstattung sind gesundheitsgefährdende Stoffe zu vermeiden.
- Die Liste der zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Ställe, Einrichtungen und Geräte liegt in der Geschäftsstelle vor und kann angefordert werden.
- Kein Tier darf in Käfigen gehalten werden.
- Herdentiere dürfen nicht einzeln gehalten werden. Biopark gestattet Ausnahmen, z. B. für männliche Tiere, kleine Betriebe, kranke Tiere oder solche, die kurz vor dem Gebären stehen.
- Eine Anbindehaltung oder Isolierung von Tieren ist nicht gestattet, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz- oder tierärztlichen Gründen gerechtfertigt ist und zeitlich begrenzt wird.
- Alle Tiere müssen ständig Zugang zum Freien und/oder Weidegang haben, wie es dem Tiertyp und der Witterung angemessen ist, wobei das Alter und die Kondition zu berücksichtigen sind. Die Tiergerechtigkeit darf nicht beeinträchtigt werden.
- Je Flächeneinheit ist die Tierbelegung so zu begrenzen, dass Pflanzenbau und Tierhaltung untereinander integriert werden können und unnötige Belastung der Umwelt, insbesondere des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers vermieden werden (siehe Anhang B Tabelle 1 u. 2).
- Verstümmelungen (zootechnische Eingriffe) sind nicht erlaubt. Die Kastration für die Produktion von z. B. Mastschweinen und Ochsen ist gestattet. Für die Kastration müssen vor dem Eingriff geeignete und zugelassene Schmerzmittel zur Linderung des postoperativen Wundschmerzes eingesetzt werden. Sind Eingriffe aus Sicherheitsgründen, Hygienegründen sowie des Schutzes der Gesundheit von Tier und Mensch unvermeidbar (Schwänze kupieren bei weiblichen Nachzuchtämmern, Enthornung, Ringe einziehen, Markierungen...), so müssen Leiden und Schmerz minimiert und Betäubungsmittel, wo erforderlich, gebraucht werden.
- Für Tiertransport und Schlachtung gilt die Biopark-Verarbeiterrichtlinie Punkt B 5.
- Alle Nutztiere müssen vor ihren wildlebenden Feinden geschützt werden.
- Pensionstierhaltung ist möglich. Es besteht Anzeigepflicht seitens des Betriebes.

3.2 WIEDERKÄUER

Die Anbindehaltung von Wiederkäuern ist nicht gestattet. Rinder müssen mindestens während des Sommerhalbjahres Weidegang oder Auslauf erhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Biopark e. V. Ist bei ganzjähriger Weidehaltung (Mutterkühe) in den Wintermonaten ein natürlicher Schutz gegen Witterungsunbilden nicht gegeben, ist dieser durch geeignete bauliche oder andere Maßnahmen zu gewährleisten. Während der Stallhaltung sind Laufställe mit Auslauf zu bevorzugen. Der Einsatz von Kuhtrainern ist verboten. Einstreuhaltung wird grundsätzlich angestrebt.

Für jedes Tier ist ein Fressplatz und ein eingestreuter Liegeplatz zu garantieren. Kühe sollten die Möglichkeit haben, bei freier Bewegung zu kalben. Die Einrichtung einer Abkalbebucht ist daher anzustreben. Die Kälber müssen ab dem 8. Lebenstag in Gruppenhaltung mit ausreichender Buchtengröße, wenn möglich mit Auslauf, gehalten werden.

Bei ganzjähriger Freilandhaltung müssen neben einer entsprechenden Rassenwahl sowie Einrichtungen, die den Schutz der Tiere vor Wetterunbilden gewährleisten, genügend Freiflächen auf mineralhaltigen Böden gewährleistet sein, um eine übermäßige Belastung des Standorts und des Grundwassers zu vermeiden. Unbefestigte Zufutterplätze sind entsprechend den Bedingungen und Bodenverhältnissen regelmäßig zu wechseln. Die Mindestgrößen für Stall und Auslauf sind in Anhang B Tabelle 1 zu finden.

3.3 SCHWEINE

Schweine müssen Weidegang oder Auslauf erhalten, sofern es der physiologische Zustand, die klimatische Bedingungen und Bodenzustand gestatten und es keine staatlichen Vorschriften wegen spezifischer Gesundheitsprobleme gibt.

Alle Schweine müssen Zugang zu einer eingestreuten Liegefläche haben, Vollspaltenböden sind ausgeschlossen. Die Anbindung von Sauen ist verboten. Eine Fixierung der Sauen ist nur während und nach der Abferkelung max. für 14 Tage möglich.

Güste Sauen, niedertragende Sauen und Jungsauen müssen in Gruppen gehalten werden. Absatzferkel dürfen nicht in Käfigen und Flatdecks gehalten werden.

Das Zähnekeifen und Schwänzekupieren ist nicht gestattet. Die Mindestgrößen für Stall und Auslauf sind in Anhang B Tabelle 1 zu finden.

3.4 SCHAFE UND ZIEGEN

Schafe und Ziegen müssen Sommerweiden oder Ausläufe im Freien erhalten. Falls eine Aufstallung im Winter nötig ist, muss sie artgerecht erfolgen. Ansonsten gelten für Kleinwiederkäuer die Haltungsbedingungen entsprechend den Wiederkäuern.

3.5 GEFLÜGEL

Geflügel muss in traditioneller Auslaufhaltung und darf nicht in Käfigen gehalten werden. Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Hühner scharren und Sandbaden und die Eier in Nester abgelegt werden können.

Erlaubt sind nur Bodenhaltung und Volierenhaltung mit hochgestellten Sitzstangen.

Es dürfen maximal 6 Tiere je m² begehbare Nutzfläche (mind. 30 cm breit sowie 45 cm hoch)

im Stall gehalten werden. Der Außenklimabereich (Kaltscharraum) in Form eines integrierten Auslaufes kann zur Stallgrundfläche gezählt werden, wenn er ständig zugänglich und nutzbar ist.

In Volierenhaltung dürfen max. 3 Ebenen übereinander angeordnet sein und max. 12 Tiere je m² Stallgrundfläche eingestallt werden.

Die Nachruhe muss mindestens 8 Stunden ohne künstliches Licht betragen. Bei der Haltung von Geflügel ist ein Scharraum von mindestens 1/3 der Stallfläche zu gewährleisten. Diese Fläche ist mit Stroh, Sand oder Holzspänen zu versehen.

Das Schnabelstutzen und das Beschneiden der Flügel sind nicht erlaubt.

In den vor dem 6. Juli 2017 durch Biopark zertifizierten Bestandsbetrieben dürfen maximal 12.000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden. Für Ställe, die vor dem 16. Mai 2014 von Biopark zertifiziert wurden, wird eine Übergangsfrist bis Ende 2018 gewährt. Ab dem 1.1.2023 dürfen maximal 6.000 Legehennen in einem Gebäude gehalten werden.

Ställe, welche nach dem 6. Juli 2017 zur Zertifizierung durch Biopark (neu) beantragt werden, dürfen maximal 6.000 Legehennen in einem Gebäude beherbergen.

Pro Herde muß 1 Hahn / 100 Hennen gehalten werden, d. h. 1.000er Herde = 10 Hähne und 990 Hennen.

Die Stallungen müssen über Ein- und Ausflugklappen in einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen.

Der Auslauf muß so zugeschnitten sein, dass er von allen Tieren grundsätzlich vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann. Es muß jedem Tier mind. 4,2 m² Auslauf (4 m² + 5 % Pufferfläche für eine Wechselbeweidung im Nahbereich des Stalles) mit einem anrechenbaren maximalen Laufweg von 300 m (u. a. um mind. 50 % Vegetation sichern zu können), ab der nächsten Ausgangsklappe vom Stall, zur Verfügung stehen.

Im stallnahen Bereich sollten stark beanspruchte Flächen mit natürlichem Material eingestreut und so angelegt werden, dass periodisch die mit Nährstoffen angereicherte Einstreu bzw. das Bodenmaterial ausgetauscht werden kann.

Bäume, Baumgruppen, Sträucher oder andere Pflanzungen, Strukturelemente und Unterschlüpfen sind gleichmäßig zu verteilen. Pro ha müssen mindestens 15 Bäume/Pflanzungen (empfehlenswert sind z. B.: 1 - 1,5 m hohe und breit gehaltene Fichten, Weiden, Abendländischer Lebensbaum, Alpenjohannisbeere, Bocksorn, Wildrosen, Haselnuß, Stachel- und Johannisbeeren) gleichmäßig verteilt gepflanzt sein. Nur Unterschlüpfen, ohne jegliche Pflanzungen, werden Übergangsweise akzeptiert.

Schattier- oder Windschutznetze bieten zusätzlich künstliche Schutzmöglichkeiten. Die Pflanzungen, Strukturelemente und/oder Unterschlupfmöglichkeiten sind so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslaufentfernungen überwinden können und Schutz finden.

Es ist ein Auslaufjournal zu führen, um den Nachweis der Auslaufgewährung an mind. 1/3 der Lebensstage erbringen zu können. Nur in der Junghennen-Eingewöhnungsphase, bei widrigen Witterungsbedingungen, tierärztlicher Behandlung der gesamten Herde oder behördlichen Anordnungen kann der Auslauf eingeschränkt werden.

Jeder Geflügelstall beherbergt maximal:

- 4.800 Hühner
- 3.000 Legehennen
- 5.200 Perlhühner
- 4.000 weibliche Flug- oder Pekingenten oder
- 3.200 männliche Flug- oder Pekingenten oder sonstige Enten
- 2.500 Kapaune, Gänse oder Truthühner.

Bei der Fleischerzeugung beträgt die Gesamtnutzfläche der Geflügelställe je Produktionseinheit (Gebäude) maximal 1600 m².

Die Mindestgrößen für Stall und Auslauf sind in Anhang B Tabelle 2 zu finden.

Sollten mehr als 50 % der Legehennen Gefiederschäden und/oder mehr als 20 % Kahlstellen ab Euro-Münzgröße oder andere Gesundheitsprobleme (Bonitierung entsprechend des Leitfadens Tierwohl) aufweisen, müssen Sofortmaßnahmen ergriffen werden.

Die Durchführung einer Mauser/Legepause zur Regenerierung der Legehennen ist unter den nachfolgenden Mindestbedingungen zulässig:

- Futter und Wasser ad libitum
- Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro m² begehbarer Stallfläche)
- Lichtzufuhr nach guter fachlicher Praxis, aber immer mit Tageslichteinfluss, die Lichtdauer darf dabei auf 5 Stunden täglich begrenzt werden
- Dauer der Einschränkung (Auslauf, Licht) auf maximal 7 Wochen begrenzt

Ein Anzeigen der Mauser/Legepause hat vor Beginn bei der Kontrollbehörde bzw. der Kontrollstelle und bei Biopark zu erfolgen.

Während der Mauser/Legepause darf keine Vermarktung der Eier als Öko-Eier erfolgen.

3.6 PFERDE (EQUIDEN)

Pferde müssen zur freien Bewegung Weidegang oder Auslauf erhalten. Die Aufstallung erfolgt in Boxen, Laufställen oder Offenställen. Stände sind nur bei ausreichender, täglicher Bewegung im Freien erlaubt. Zur Einstreu können als Alternative unbelastetes Sägemehl oder Hobelspäne verwendet werden.

3.7 BIENEN

Die Richtlinie für die ökologische Bienenhaltung nach Biopark-Standard ist in der Geschäftsstelle erhältlich und kann angefordert werden.

3.8 FISCHE

Die Richtlinie für die ökologische Fischproduktion nach Biopark-Standard ist in der Geschäftsstelle erhältlich und kann angefordert werden.

3.9 TIERBESATZ

Der Tierbesatz orientiert sich in erster Linie an der eigenen Futtergrundlage. Die gesamte Besatzstärke der Betriebseinheit darf jedoch 2,0 GVE/ha LN nicht überschreiten.

Tierart/-kategorie	höchstzulässige Anzahl von Tieren / ha
Milchkühe, Mutterkühe, Bullen ab 2 Jahren	2
Mast-/Zuchtfärsen	2,5
Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Rinder unter 1 Jahr	5
Pferde ab 6 Monate	2
Gehege-Damwild inkl. Jungtiere/Hirsch	10
Gehege-Rotwild inkl. Jungtiere/Hirsch	5
Mutterschafe, Mutterziegen	13,3
Zuchtschweine (Sau inkl. Ferkel)	6,5
Ferkel	74
Mastschweine	14
Junghennen	280
Legehennen	140
Masthühner	580
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280

3.10 TIERERNÄHRUNG

- Die Ernährung der Nutztiere hat auf Futter zu beruhen, das nach den Richtlinien zum Pflanzenbau (Pkt. 2) erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen ebenfalls nach den o. g. Kriterien erzeugt worden sein. Insofern Futter verwendet wird, das nicht nach den Kriterien des Pkt. 2 erzeugt wurde, dürfen diese Futtermittel den tierartspezifischen Prozentsatz (Anhang A) des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockenmassegehalt, nicht überschreiten.
- Die Beweidung betriebsfremder Flächen, die den Richtlinien entsprechend bewirtschaftet werden (z. B. Naturschutzgebiete), ist zulässig, wenn ein Weidetagebuch geführt wird und entsprechende Nachweise über die Bewirtschaftung erbracht werden können. Dieses Futter fällt nicht unter die Prozentregelungen für konventionellen Zukauf. Ebenso unterliegen Produkte von Umstellungsflächen (des zweiten Jahres) nicht der Prozentregelung für konventionellen Zukauf.
- Mindestens 50 % des Futters (60 % für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde) muß vom eigenen Betrieb (bzw. aus einer Betriebskooperation mit bzw. von einem Biopark-Betrieb oder bei Nichtverfügbarkeit von einem anderen Verbandsbetrieb) stammen. Davon ausgenommen sind nur Betriebe mit weniger als 10 GVE. Futter aus Erzeugung nach Ablauf der zwölfmonatigen Karenzzeit (Umstellungsware) des eigenen Betriebes darf verfüttert werden.
- In angemessener Menge und Qualität eingesetzte Vitamine, Spurenelemente und Ergänzungen müssen, wenn verfügbar, natürlichen Ursprungs sein.
- Die folgenden Erzeugnisse dürfen im Futter nicht enthalten sein, nicht hinzugefügt werden und auf keine andere Weise den Tieren verabreicht werden:

- a) synthetische Wachstumsförderer und Stimulanzien, synthetische Appetitanreger
 - b) Konservierungsstoffe, außer wenn als Verarbeitungshilfsmittel in z. B. Silagen eingesetzt
 - c) künstliche Farbstoffe, Harnstoff oder andere synthetische N-Verbindungen
 - d) Nebenprodukte landwirtschaftlicher Nutztiere (z. B. Schlachthausabfälle) an Wiederkäuer
 - e) Geflügelmist oder Dung (alle Arten von Exkrementen)
 - f) Futtermittel, die mit Lösungsmitteln (z. B. Hexan) extrahiert wurden oder denen andere chemische Substanzen zugesetzt wurden
 - g) synthetische, reine Aminosäuren
 - h) gentechnisch veränderte Organismen oder deren Produkte
- Dies gilt sowohl für ökologische, als auch für konventionelle Futtermittel.

- Die Verwendung der Muttermilch sollte für alle Tierarten Vorrang haben. Die Verwendung konventioneller Milchaustauscher ist nicht erlaubt.

3.10.1 Fütterung der Wiederkäuer

Die Grundfütterration für die Fütterung der Wiederkäuer muß zu jeder Jahreszeit ausreichend Strukturfutter in der Tagesration enthalten.

Das Grundfutter hat während der ortsüblichen Vegetationszeit ausreichend aus Grünfutter (möglichst Weidegang, wenn Witterung und der Bodenzustand dies erlauben) zu bestehen.

In Betrieben, in denen die Grünfütterung über Weidegang erfolgt, ist für einzelne Tiergruppen, denen zeitweise kein Weidegang gewährt werden kann (z. B. Tiere zur Kalbung, zu besamende Tiere) sowie Mastrindern in der Endmast und Bullen, in diesem Zeitraum keine Grünfütterung im Stall vorgeschrieben.

Eine ganzjährig ausschließliche Silagefütterung ist verboten. Krafffutter soll überwiegend aus Getreideschrotten und Eiweißfuttermittel möglichst aus einheimischen Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft, ausgenommen Milcherzeugnisse, sind ausgeschlossen. Kälbern ist für 3 Monate natürliche Milch zu verabreichen. Eine reine Milchmast ohne die Verfütterung von Raufutter ist verboten.

3.10.2 Fütterung der Schweine

Den Mastschweinen und Zuchtschweinen ist aus verdauungsphysiologischen und verhaltensbiologischen Gründen auch Grundfutter anzubieten. Eine reine Krafffuttermast ist nicht erlaubt. Solange Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau in Menge und Qualität nicht ausreichend verfügbar sind, können konventionelle Futtermittel laut Anhang A eingesetzt werden. Die Nachzucht muss 40 Tage mit natürlicher Milch gefüttert werden.

3.10.3 Fütterung von Schafen und Ziegen

Die Nachzucht muss 45 Tage mit natürlicher Milch gefüttert werden. Die reine Milchmast ohne eine Verfütterung von Raufutter ist verboten.

In der Wanderperiode dürfen Tiere, wenn sie von einer zur anderen Weidefläche getrieben wer-

den, auf konventionellen Flächen grasen. Es dürfen aber maximal 10 % TS konventionelle Futtermittel/Jahr aufgenommen werden. Es müssen geeignete Aufzeichnungen geführt werden.

3.10.4 Fütterung des Geflügels

Bei Geflügel muß das im Maststadium verabreichte Futter aus mindestens 65 % Getreide bestehen. Dem Geflügel sollte auch frisches, siliertes oder getrocknetes Raufutter mit angeboten werden.

Legehennen muß ein Teil des Getreides als ganze Körner in der Einstreu sowie Heu, Picksteine und andere geeignete Futtermittel angeboten werden. Junghennen müssen spätestens ab der 7. Lebenswoche geeignete Körner in die Einstreu sowie Raufutter und Picksteine erhalten.

Die freie Aufnahme von Muschelschalen, Grit o.ä. ist zu gewährleisten. Solange Futtermittel zur Eiweißaufwertung aus ökologischem Anbau in Menge und Qualität nicht ausreichend verfügbar sind, können konventionelle Futtermittel laut Anhang A eingesetzt werden.

3.11 TIERZUKAUF UND UMSTELLUNGSZEITEN DER TIERE

Der Tierzukauf ist nur aus Betrieben des ökologischen Landbaus möglich. Davon ausgenommen sind Zuchttiere, die aus konventionellen Beständen stammen können, wenn nicht ausreichend Tiere aus ökologischen Betrieben verfügbar sind. Über die Tierzukäufe besteht Nachweispflicht (Ohrmarkennummer, Herkunft, Rasse) und diese sind mit entsprechenden Dokumenten zu belegen. Einige Kriterien sind bei Tierzukäufen tierartspezifisch zu beachten.

3.11.1 Tierzukäufe

Tiere dürfen mit einem jährlichen Maximum von 10 % des Bestandes an erwachsenen Tieren (männliche und nullipare weibliche Tiere) von konventionellen Betrieben zugekauft werden. Für konventionell zugekaufte Tiere kann Biopark einen höheren jährlichen Anteil in folgenden begründeten Einzelfällen gestatten:

- a) unvorhergesehene schwere natürliche oder von Menschen gemachte Ereignisse
- b) erhebliche Vergrößerung des landwirtschaftlichen Betriebes
- c) Errichtung einer neuen Art der tierischen Erzeugung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb
- d) Kleinbetriebe (weniger als 10 Tiere)
- e) Etablierung vom Aussterben bedrohter Rassen (dann nicht nur zwangsläufig nullipare Tiere)

3.11.2 Rinder

Bei Zukauf von Milchvieh aus konventioneller Tierhaltung darf die Milch frühestens nach 6 Monaten als ökologisch produzierte Milch vermarktet werden.

Kälber, Mastochsen, Mastfärsen und Mastbullen, die unter den Warenzeichen des Biopark e. V. vermarktet werden sollen, müssen in einem anerkannten Öko-Betrieb geboren und mindestens 3 Monate nach dieser Richtlinie gehalten worden sein.

3.11.3 Schweine

Zuchtschweine müssen mindestens 6 Monate ökologisch gehalten und gefüttert werden und mindestens 3 Monate nach dieser Richtlinie gehalten worden sein, um sie unter den Warenzeichen des Biopark e. V. vermarkten zu können.

Ferkel dürfen erst dann als Biopark-Ferkel vermarktet werden, wenn sie nach Umstellung der Zuchtsau geboren worden sind. Der Zukauf konventioneller Ferkel ist nicht gestattet.

3.11.4 Schafe und Ziegen

Bei Zukauf von Tieren aus konventioneller Haltung darf Milch frühestens nach 6 Monaten als Biopark-Ware verkauft werden.

Kleine Wiederkäuer müssen mindestens 6 Monate ökologisch gehalten und gefüttert werden und mindestens 3 Monate nach dieser Richtlinie gehalten worden sein, um sie unter den Warenzeichen des Biopark e. V. vermarkten zu können.

3.11.5 Geflügel

Zugekaufte Junghennen sollen unter solchen Haltungsbedingungen aufgezogen werden, welche anschließend im Legehennenstall vorzufinden sind. Tiere, denen prophylaktisch die Schnäbel gekürzt wurden, dürfen nicht eingestallt werden. Die Junghennen dürfen nicht älter als 2 Tage sein. Ein Zukauf von Junghennen aus konventioneller Haltung bis zur 18. Lebenswoche muß vorher von der Kontrollbehörde genehmigt werden.

Die Legehennen müssen mindestens 6 Wochen ökologisch gehalten werden und mindestens 2 Monate nach dieser Richtlinie gehalten und gefüttert worden sein, bevor die Eier unter den Warenzeichen des Biopark e. V. vermarktet werden dürfen.

Geflügel für die Fleischerzeugung darf zum Zeitpunkt der Aufstallung nicht älter als 2 Tage sein und muss mindestens 10 Wochen, mit Ausnahme von Penkingenten, ökologisch gehalten werden bevor es als ökologische Ware vermarktet werden darf.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl der Tiere dem Mastverfahren entspricht.

Werden keine langsam wachsenden Rassen verwendet, so beträgt das Mindestschlachtalter bei Geflügel:

Tage	Geflügelart
81	bei Hühnern
150	bei Kapaunen
49	bei Pekingenten
70	bei weiblichen Flugenten
84	bei männlichen Flugenten
92	bei Mularden-Enten
94	bei Perlhühnern
100	bei Truthennen
140	bei Truthähnen und Bratgänsen

3.12 TIERGESUNDHEIT

Grundlagen für die Tiergesundheit und Fruchtbarkeit sind eine geeignete Rassenwahl, eine tierartgerechte Haltung, Fütterung sowie Zucht.

Müssen Medikamente eingesetzt werden, so ist Naturheilmitteln und homöopathischen Medikamenten Vorrang bei der Behandlung von Tieren einzuräumen.

Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Medikamenten oder Antibiotika sowie Hormonen sind nicht gestattet. Ausgenommen davon sind Impfungen in Gebieten, in denen der Erreger nachgewiesenermaßen gehäuft auftritt und wo sich diese Krankheiten nicht durch andere Managementmaßnahmen verhindern lassen. Gesetzliche und behördliche Auflagen sind einzuhalten. Gentechnisch veränderte Impfstoffe sind verboten.

Erkrankte Tiere müssen schnell und angemessen behandelt werden. Eine Behandlung darf nicht aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. wenn die Behandlung den Öko-Status gefährdet) unterbleiben.

Sollten herkömmliche Medikamente eingesetzt werden, um unnötiges Leiden und Schmerzen eines Tieres zu vermeiden und um Leben zu erhalten, so ist dies in ein entsprechendes Stallbuch, Tierarztbuch, EDV-Ausdruck u. ä. einzutragen. Hierzu gehören der Zeitpunkt der Behandlung, die Diagnose, die Art und Dauer der Behandlung sowie die Karenzzeit der eingesetzten Medikamente.

Beim Einsatz chemisch-synthetischer Arzneimittel verdoppelt sich die gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit, sofern die Tiere ökologisch vermarktet werden sollen. Ist keine Wartezeit angegeben, beträgt diese 48 Stunden.

Erhält ein Tier mehr als 3 Behandlungen/Jahr, darf das Tier nicht ökologisch vermarktet werden bzw. muß erneut die Umstellungszeiträume gemäß Anhang C durchlaufen. Wenn ein Tier unter einem Jahr alt ist, darf nicht mehr als eine Behandlung erfolgt sein.

Hiervon ausgenommen sind Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen.

Der Gebrauch folgender Substanzen ist verboten:

- synthetische Wachstums- und Leistungsförderer
- Substanzen synthetischen Ursprungs für die Produktionsanregung, das Trockenstellen oder die Unterdrückung des natürlichen Wachstums
- Hormone für die Brunstauslösung oder die Brunstsynchronisation, außer wenn bei Einzeltieren vom Tierarzt zum Zweck einer therapeutischen Behandlung bei Fortpflanzungsstörungen angewandt

3.13 TIERZUCHT

Tierzucht soll auf Zuchtssystemen basieren, bei denen natürliche Paarung und Geburt möglich sind. Künstliche Besamung ist zugelassen.

Hormonelle Brunstsynchronisation, Embryotransfer, gentechnische Verfahren sowie die Verwendung gentechnisch veränderter Arten sind nicht zugelassen.

4. LAGERUNG

Biopark-Produkte müssen so gelagert werden, dass die Qualität durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird. Die Lagerhaltung mit chemischen Schutzmitteln (Insektizide, Fungizide u. ä.), das Waschen mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt.

In der Lagerhaltung dürfen nur solche Materialien und Reinigungsmittel eingesetzt werden, die eine Schadstoffbelastung des Lagergutes ausschließen.

Sollten im Betrieb verschiedene Anerkennungsstufen vorhanden sein, sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

5. VERARBEITUNG

Die Biopark-Produkte müssen werterhaltend, umweltschonend und ohne schädliche Zusätze weiterverarbeitet werden.

Grundlage der Verarbeitung sind die Verarbeiterrichtlinien des Biopark e. V. sowie die IFOAM-Standards für Produkte aus ökologischem Landbau.

6. VERMARKTUNG UND ZEICHENNUTZUNG

Die Produkte sollen einen möglichst direkten Weg zum Verbraucher nehmen. Die Vermarktung muss so transparent sein, dass der Verbraucher den Weg des Produktes vom Erzeuger über den Verarbeiter bis zum Verbraucher nachvollziehen kann.

Es dürfen nur solche Vermarktungsaktivitäten unternommen werden, die den Zielen des Biopark e. V. nicht zuwiderlaufen.

6.1 KENNZEICHNUNG DER EG - KONFORMITÄT

Die Konformität nach EU-Öko-VO muss auf den Erzeugnissen mit dem Gemeinschaftslogo, der entsprechenden Öko-Kontrollstellennummer sowie der Herkunft gekennzeichnet werden.

6.2 KENNZEICHNUNG DER BIOPARK - KONFORMITÄT

Die Konformität nach Biopark-Standard kann auf den Erzeugnissen mit einem der eingetragenen Biopark-Zeichen gekennzeichnet werden. Die Nutzung der Biopark-Warenzeichen ist für zertifizierte Betriebe und Unternehmen kostenlos. Es muss jedoch ein Zeichennutzungsvertrag unterzeichnet werden. Einzelheiten über die Anwendung der Warenzeichen regelt der Zeichennutzungsvertrag.

Bevor der Biopark-Schriftzug verwendet wird, müssen die Materialien vor der Herstellung, insbesondere Drucklegung, dem Verband Biopark e. V. vorgelegt werden.

Einsprüche sind binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang durch den Biopark e. V. schriftlich geltend zu machen, sonst gilt die Vorlage als akzeptiert. Der Biopark e. V. hat ein Verfahren zur Überwachung der Warenzeichen. Dieses befasst sich mit falschen Ansprüchen und Missbrauch des Gütezeichens, einschließlich des Missbrauches durch dritte Parteien.

7. VERTRAGSWESEN UND ANERKENNUNGSVERFAHREN

7.1 VERTRAGSABSCHLUSS

Vor Abschluß eines Zertifizierungsvertrages muß sich Biopark ausreichend Kenntnis über den Betrieb verschaffen können. Der Betrieb ist zur Auskunft verpflichtet. Danach kann mit Biopark ein Zertifizierungsvertrag abgeschlossen werden. Der Zertifizierungsvertrag beinhaltet auch die Rechte und Pflichten des Bewerbers. Mit einer selbstgewählten, staatlich zugelassenen Kontrollstelle muß ein separater Kontrollvertrag abgeschlossen werden. Mit der Unterzeichnung des Zertifizierungsvertrages verpflichtet sich der Erzeuger, die Biopark-Richtlinien einzuhalten und sämtliche Betriebsteile, die von ihm verantwortlich bewirtschaftet oder genutzt werden, in die Umstellung einzubeziehen (Gesamtbetriebsumstellung).

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftereinheit, d. h. ein und derselbe Betriebsleiter darf nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen. Der Bewirtschafter ist die natürliche oder juristische Person, die einen Betrieb selbständig und verantwortlich führt. Die Betriebseinheit ist ein klar abgegrenzter, durch die Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbarer Bewirtschaftungsbereich.

7.2 GELTUNGSBEREICH DES VERTRAGES

Der Zertifizierungsvertrag gilt für Unternehmen der Erzeugung, der Aufbereitung, der Verarbeitung und des Handels mit Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

7.3 UMSTELLUNG

Während der Umstellung entwickelt sich der ganze Betrieb hin zu einer ökologischen Bewirtschaftungsweise. Die Umstellung kann schrittweise ablaufen. Die Umstellung erfasst den gesamten Betrieb (Teilbetriebsumstellung ist nicht möglich) und muß auf allen Ebenen des Betriebes verstanden und durchgesetzt werden. Eine gleichzeitige Erzeugung von unterschiedlichen Anerkennungsstufen der Pflanzenprodukten ist nur dann zulässig, wenn solche unterschiedlichen Produkte klar voneinander zu unterscheiden sind. Umgestellte Flächen und Tiere dürfen nicht zwischen ökologischer und konventioneller Bewirtschaftung hin- und herwechseln. Alle Geräte aus dem konventionellen Landbau müssen ordentlich gereinigt werden und frei von Rückständen sein, bevor sie in ökologisch wirtschaftenden Betrieben eingesetzt werden. Jede landwirtschaftliche Fläche hat nach Vertragsabschluß ein Nulljahr. Erst im zweiten Jahr der Umstellung, nach Ablauf des Nulljahres, dürfen die Produkte als Biopark-Umstellungsware bezeichnet werden. Neu hinzukommende Flächen müssen das gesamte Umstellungsverfahren durchlaufen (s. Anhang C).

Pflanzliche Produkte können als Biopark-Produkte anerkannt werden, wenn 24 Monate richtlinienkonforme Bewirtschaftung vor ihrer Aussaat vergangen sind (Grünland ist nach 24 Monaten umgestellt, Ackerland muss 24 Monate vor der Aussaat umgestellt sein, Dauerkulturen sind nach 36 Monaten umgestellt).

Der Anbau gleicher Pflanzenarten (z. B. gleiche Getreideart) auf Flächen mit unterschiedlichen Umstellungsstufen (Parallelanbau) ist mit Ausnahme von Dauerkulturen nicht gestattet. Ausnahmen sind nur möglich, sofern nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

1. Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplans, der vorsieht, dass die Umstellung der betreffenden Flächen auf ökologischen Landbau innerhalb kürzester Zeit, jedoch nach spätestens fünf Jahren, erfolgt.
2. Es wurden geeignete Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden und nicht mit verbotenen Materialien und Stoffen in Verbindung kommen können.
3. Unmittelbar nach Abschluss der Ernte unterrichtet der Erzeuger Biopark über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle, die Identifizierung des Ernteguts ermöglichenden Merkmale (z. B. Qualität, Farbe, Gewicht usw.). Ferner sorgt er dafür, dass alle Vorkehrungen zum Getrennthalten des Erntegutes getroffen werden.
4. Eine klare und eindeutige Unterscheidbarkeit bzw. Trennung unterschiedlicher Anerkennungsstufen ist ständig zu gewährleisten.

7.4 ANERKENNUNG

Über die Anerkennung entscheidet Biopark. Diese wird von der Zertifizierungskommission überwacht. Die Umstellung des Gesamtbetriebes dauert mindestens zwei Jahre (s. Anhang C).

Das Zertifizierungspersonal prüft alle Aufgaben, Ausnahmen und Sanktionen des Betriebes, im Zweifelsfall wird die Kontrollstelle gehört.

Die Entscheidung wird dem Betrieb durch die Ausstellung des Zertifikates mitgeteilt.

8. KONTROLLWESEN

Die Kontrolle umfasst alle Bereiche der Produktion, der Verarbeitung, des Handels, der Lagerhaltung sowie des Transportes. Der Betrieb muß über seine Produktion Aufzeichnungen führen und alle Unterlagen und Daten zur Kontrolle bereithalten.

8.1 SELBSTKONTROLLE

Entsprechend des Vertrages, der die konkrete Ausrichtung des Betriebes nach den Biopark-Richtlinien festschreibt, erfolgt die eigenständige Aufzeichnung. Wie z. B. bewirtschaftete Fläche, Fruchtfolge, Düngung, Pflanzenschutz, Viehbesatz, Haltung, Fütterung, Tierbehandlungen, Verarbeitung, Lagerhaltung, Vermarktung und alle Zukäufe. Diese Dokumentation muss mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden.

Jeder Betrieb sollte seine Produktionsweise mit einem Biopark-Betriebsschild offen legen. Der Biopark e. V. unterstützt bei der Erstellung des Betriebsschildes.

8.2 BIOPARK-KONTROLLE

Die Kontrolle des gesamten Betriebes erfolgt mindestens einmal im Jahr durch eine beauftragte, staatlich zugelassene Kontrollstelle. Bei mindestens 10 % der Betriebe erfolgt eine unangemeldete Stichprobenkontrolle. Eierproduzenten müssen die von ihnen genutzten Abpackstellen der

Biopark-Verarbeiterkontrolle und Zertifizierung unterstellen. Über die Kontrollen wird ein Protokoll angefertigt. Ausnahmen werden durch den Biopark-Vorstand beschlossen.

8.3 BEHÖRDLICHE KONTROLLE

Behördliche Kontrollen sind jederzeit zugelassen. Über diese Kontrollen sind dem Biopark e. V. die Unterlagen durch den kontrollierten Betrieb zur Verfügung zu stellen.

8.4 RÜCKSTANDSKONTROLLEN

In begründeten Verdachtsfällen werden durch neutrale Labore oder Institute Rückstandsanalysen durchgeführt. Einzelheiten regelt die Probennahmeverfahrensanweisung der jeweiligen Kontrollstelle. Biopark kann vom Betrieb Bodenuntersuchungen und Rückstandsuntersuchungen verlangen. Bei Nachweis eines Richtlinienverstoßes hat der Betrieb die Untersuchungskosten zu tragen.

8.5 SANKTIONEN

Bei Richtlinienverstößen werden Sanktionen auf der Grundlage der Vereinbarungen im Zertifizierungsvertrag erteilt.

8.6 MISSBRAUCH

Es ist verboten, dass Betriebe mit dem Ziel, Standards und Sanktionen zu umgehen, in das Zertifizierungssystem hereingehen und aus ihm herausgehen.

9. SOZIALE GERECHTIGKEIT

Betriebe und Unternehmen müssen die Menschenrechte respektieren.

Biopark fordert, dass Betriebsleiter / Betriebe eine Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit haben, die die Grundrechte der Menschen, die auf den Betrieben leben und arbeiten, beachten. Diese müssen mindestens den lokalen gesetzlichen Vorschriften entsprechen bzw. darüber hinaus gehen. Betriebe, die mehr als 5 Angestellte / Beschäftigte haben, müssen entsprechend den lokalen Bedingungen eine Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit haben. Bestehende staatliche Systeme, die den sozialen Grundrechten Geltung verschaffen, entbinden die Betriebe / Unternehmen von ihrer Verpflichtung, eine eigene Leitlinie zur sozialen Gerechtigkeit zu entwickeln.

In Fällen, in denen die Produktion die Menschenrechte verletzt oder in Fällen von sozialer Ungerechtigkeit kann das Produkt als nicht ökologisch erzeugt bezeichnet werden.

Angestellte und Auftragnehmer müssen die Freiheit haben, sich zu organisieren. Es herrscht Chancengleichheit unabhängig von Rasse, Glauben und Geschlecht. Kinderarbeit ist verboten.

ANHANG A

Für den Zukauf zugelassene konventionelle Futtermittel.

Bei Nichtverfügbarkeit von Futtermitteln, welche durch Biopark zertifiziert sind bzw. einer von Biopark als gleichwertig anerkannten Zertifizierung entsprechen, dürfen Futtermittel von anderen Betrieben nach folgender Priorität und nach Genehmigung durch Biopark bezogen werden:

- gemäß EU-Öko-VO kontrolliert
- aus konventioneller Bewirtschaftung (*)

Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Jahresration beträgt, außer in der Wander- bzw. Hüteperiode, 10 % der Trockenmasse (TM). Die Prozentanteile beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs.

- a) Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Gehegewild
Grundfutter von neu in den Betrieb genommenen Umstellungsflächen mit weniger als 12monatiger richtlinienkonformer Bewirtschaftung kann ohne Genehmigung für die Fütterung von Rindern, Schafen, Ziegen, Pferden und Gehegewild verwertet werden, wobei der Anteil an der Jahresration maximal 20 % betragen darf.
- b) folgende konventionelle Futtermittel in der Schweine- und Geflügelfütterung zur Eiweißaufwertung sind mengenmäßig und zeitlich analog der EU-Öko-VO erlaubt:
 - Lein-, Sonnenblumen- und Rapssamen, -kuchen, -expeller
 - Treber aus der Nahrungsmittelindustrie und Trester aus heimischem Streuobstbau
 - Milchprodukte
 - Kartoffeleiweiß, Bierhefen
 - Mais- und Weizenkleber bzw. -keime
- c) Ausnahmegenehmigungen zu konventionell erzeugten Futtermitteln über die in Anhang A genannten %-Sätze und Tierarten hinaus können von Biopark in Notfällen, deren Ursache ganze Gebiete betreffen (z. B. Trocken- oder Hochwasserschäden, Mangelsituationen) nach vorangehender Zustimmung und Festlegung der Futtermittelart und -anteile durch die zuständige Kontrollbehörde nach EU-Öko-VO gewährt werden. In einzelbetrieblichen Notfällen (z. B. Abbrennen der Scheune oder Felder) oder bei ausschließlich konventioneller Vermarktung der tierischen Erzeugnisse kann Biopark den Einsatz von konventionellen Futtermitteln gemäß den Bestimmungen der EU-Öko-VO gestatten.
- d) erlaubte Futtermittel und Zusatzstoffe als Futterzusätze in der Tierernährung sind u. a.
 - Futterkalk, Muschelkalk, Algenkalk, Mineralstoffmischungen, Spurenelemente
 - Vitaminpräparate, Melasse, Pulver und Extrakte von Pflanzen, Gewürze, Kräuter
 - Gesteinsmehle, Ameisen-, Essig-, Propion- und Milchsäure, Enzyme und Mikroorganismen(siehe Anhänge der EU-Öko-VO, soweit zulässig; außer Getreideprodukte)
- e) Hilfsmittel für die Silage
 - Futterzucker, Melasse, Hefen, Molke, Meersalz, Steinsalz(Sollte aufgrund von Witterungsverhältnissen eine angemessene Gärung nicht möglich sein, können Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure und Propionsäure nach Genehmigung eingesetzt werden.)

* *gültige Vorgaben der EU-Öko-VO sind zu beachten*

ANHANG B - 1

Mindeststall und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

Tabelle 1 / Rinder, Schafe, Schweine

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Außenfläche (Freigelandeflächen, außer Weideflächen)
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² / Tier)	(m ² / Tier)
Zucht- und Mastrinder sowie Equiden (Pferde)	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3,0
	über 350	5,0	3,7
		mind. 1,0 m ² / 100 kg	mind. 0,75 m ² / 100 kg
Milchkühe		6	4,5
Zuchtbullen		10	30
Schafe und Ziegen		1,5 Schaf/Ziege 0,35 Lamm/Zickel	2,5 0,5 je Lamm/Zickel
säugende Sauen mit bis zu 40 Tagen alten Ferkeln		7,5 Sau	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1,0
	über 110	1,5	1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine		2,5 weibl. Zuchtschwein	1,9
		6,0 männl. Zuchtschwein	8,0

ANHANG B - 2

Mindeststall und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

Tabelle 2 / Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehenden Fläche in m ²)
	Anzahl Tiere / m ²	cm Sitzstange / Tier	Nest	
Legehennen	6 12 bei Volierenhaltung, mit max. 3 Ebenen	18	7 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 120 cm ² /Tier	4,2 m ² / Tier, sofern die Obergrenze von 170 kg N / ha / Jahr nicht überschritten wird
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg / m ²	20 (nur Perlhühner)		4 m ² / Masthähnchen oder Perlhuhn 4,5 m ² / Ente 10 m ² / Truthahn 15 m ² / Gans bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N / ha / Jahr nicht überschritten werden
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 (*) in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg / m ²			2,5 m ² / Tier, sofern die Obergrenze von 170 kg N / ha / Jahr nicht überschritten wird

(*) Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m²

ANHANG C

Umstellungszeiten für pflanzliche und tierische Produkte

1) Pflanzliche Produkte

Produkt	Umstellungszeit
Grünland und Futterbestände	24 Monate vor Aufwuchsbeginn
Ackerland	24 Monate vor der Aussaat
Dauerkulturen	36 Monate vor der Ernte (außer Futterbestände)

Eine Kennzeichnung als Umstellungserzeugnis ist – mit einem entsprechenden Hinweis – nur für pflanzliche Erzeugnisse möglich, wenn das Produkt lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und von Flächen stammt, die mindestens vor der Ernte der betreffenden Zutat richtlinienkonform bewirtschaftet wurden.

2) Tierische Produkte

Produkt	Umstellungszeit
Eier	6 Wochen
Milch	6 Monate
Geflügel	10 Wochen
Schweine	6 Monate
kleine Wiederkäuer	6 Monate
Rinder	12 Monate, mindestens $\frac{3}{4}$ ihres Lebens

Tierische Erzeugnisse dürfen nur als Ökoware gekennzeichnet werden, wenn der Betrieb umgestellt ist und bei konventionellem Zukauf die o. g. Vermarktungsfristen für die jeweiligen Produkte eingehalten wurden. Eine Vermarktung von Tieren bzw. tierischen Produkten während der Umstellungsphase - als z. B. „Rind in Umstellung“ - ist nicht möglich.

Eine Vermarktung von Rindfleisch unter Verwendung des Biopark-Zeichens bzw. mit dem Hinweis auf Biopark oder auf die Biopark-Richtlinien ist nur möglich, wenn die Tiere auf einem Ökobetrieb geboren und aufgezogen wurden.

Zugekaufte Ökotierte aus Nicht-Verbandsbetrieben müssen mindestens 3 Monate, Geflügel mindestens 2 Monate, nach diesen Richtlinien gehalten werden, um mit dem Hinweis auf Biopark vermarktet werden zu können. Gleiches gilt bei Erst-Zertifizierung von Tieren und deren Produkten aus bisher EU-Öko-Betrieben durch Biopark.

**Herausgeber**

Biopark e. V.
18273 Güstrow - Rövertannen 13
Tel.: (+49) 03 84 3 - 24 50 30
Fax: (+49) 03 84 3 - 24 50 32
info@biopark.de • www.biopark.de

Gestaltung

Prisma Werbung GmbH & Messebau
www.prismawerbung.de



BIOPARK®
Ökologischer Landbau



www.biopark.de